

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

13. Jahrgang

Freitag, den 12. Januar 2018

Nummer 1 | Woche 2



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2018 Seite 3
- 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ Seite 6
- Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke Seite 7
- Verkauf Belziger Straße 35a in der Gemeinde Golzow Seite 9
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.5.2014 – Aufgabe eines Mandats in der Gemeindevertretung Borkwalde und Berufung eines Nachrücker..... Seite 10
- Information des Meldeamtes zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz..... Seite 11
- Information der Oberförsterei Lehnin Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck
 - Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2015 Seite 12
 - Entlastungsbeschluss des Vorstandsvorstehers..... Seite 13
- Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)..... Seite 13

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 12.12.2017

Beschluss-Nr. 167-26/17

Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **12. Dezember 2017** die

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2018

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

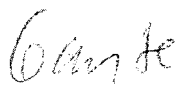
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: 1



Gante
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2018
ordentlichen Erträge auf	9.296.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	9.282.192 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.029.000 EUR
Auszahlungen auf	9.379.592 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.353.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.135.192 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	676.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	873.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	371.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung vom 21.11.2017 gesondert festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 620 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- 4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, wird:
 - a. bei der Entstehung eines zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 EUR und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
- 5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 ausgeschlossen und werden vom Bürgermeister genehmigt.
- 6. Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden vom Bürgermeister genehmigt.
- 7. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 18.12.2017



Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 mit **Beschluss-Nr. 167-26/17 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2018** beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg/Mark, den 13.12.2017



Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 171-26/17

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark spricht sich dafür aus, Veranstaltungen mit politischem Inhalt ausschließlich in den Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinde zuzulassen und dies in der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

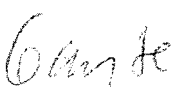
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 12.12.2017



Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, die nachfolgende 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark:

Artikel 1

Der § 5 Benutzer erhält folgende Fassung:

- 1) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung. Er erhält den Schlüssel für die von ihm genutzte Einrichtung. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte darf nur an Benutzer im Sinne dieser Ordnung gegen Unterschrift in einem dafür angelegten Schlüsselbuch für einen befristeten Zeitraum erfolgen.
- 2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden.
Veranstaltungen der Gemeinde gehen einer anderen Nutzung vor.
Ein Rechtsanspruch aus einer langfristig vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.
- 3) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort und Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Des Weiteren dürfen in der Veranstaltung weder in Wort und Schrift oder durch angebotene Medien Inhalte verbreitet werden, die der Überwindung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung mit einem

Menschenbild definiert, das dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschlands Art. 3 widerspricht. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig.

- 4) Veranstalter, die das Ansehen der Gemeinde schädigen oder die in Absatz 3 genannten Grundsätze in ihrer öffentlichen Darstellung außer Acht lassen, sind als Nutzer ausgeschlossen.
- 5) An Parteien und Wählergemeinschaften, die Veranstaltungen mit politischem Inhalt durchzuführen beabsichtigen, werden ausschließlich die Dorfgemeinschaftshäuser vergeben.
Bei ortsansässigen Parteien und Wählergemeinschaften entfällt das Nutzungsentgelt.
- 6) Veranstaltungen, die nach Absatz 3 während der Durchführung untersagt werden, erhalten keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

Artikel 2

Der § 11 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 12.12.2017



Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 mit **Beschluss-Nr. 171-26/17 die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 13.12.2017



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Neuendorfer Straße“**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ beschlossen (Bh-30-289/17).

Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes durch Schaffung von Wohnbauflächen in verkehrsgünstiger Lage. Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahntrasse und westlich von der „Friedrich-Engels-Straße“. Im Westen wird das Gebiet von der „Neuendorfer Straße“ und im Osten vom „Mittelweg“ begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Das Planverfahren wird als Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 21. Dezember 2017

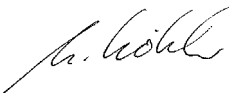


M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 7. Dezember 2017 beschlossene, Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 21. Dezember 2017



M. Köhler
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke

§ 1

Präambel

- (1) Auf der Grundlage des § 3 BbgKV des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 hat die Gemeindevertretung Golzow durch Beschluss G-10-287/17 in ihrer Sitzung am 12.12.2017 die Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke beschlossen.
- (2) Die Gemeinde Golzow stellt Räumlichkeiten im Schulgebäude und in der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke und für entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung.
- (3) Hauptnutzungszweck der Gebäude ist der Betrieb der Schule und des Hortes. Alle anderen Nutzungen sind diesen untergeordnet und dürfen diesen Betrieb nicht beeinträchtigen.
- (4) Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, werden nicht zugelassen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Benutzung und den Besuch von

1. Klassenräumen im Schulgebäude
2. Computerraum
3. Turnhalle

§ 3

Gestattung und Nutzung

- (1) Die Benutzung der in § 2 genannten Gebäude und Räume kann durch
 - a) Personengruppen (z. B. Vereine, DRK-Blutspendedienst und Interessengruppen)
 - b) Veranstalter mit wirtschaftlichem Interessen (speziell für Sprachkurse und Musikschulen)
 - c) die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse erfolgen, wenn es dem Hauptnutzungszweck nicht entgegensteht.
- (2) Der Antrag auf Nutzung muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Benutzung schriftlich an das Amt Brück gestellt werden.
- (3) Die Genehmigung ergeht schriftlich. Sie kann mit schriftlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung kann für:
 - a) einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
 - b) regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen, während einer bestimmten Zeitdauer erteilt werden.
- (5) Bei der Nutzungsvergabe haben Veranstaltungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Vorrang.
- (6) Die schriftliche Genehmigung kann bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder bei ungenügender Ausnutzung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (7) Dem Antragsteller steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu, wenn die unter § 2 genannten Gebäude und Räumlichkeiten ganz oder teilweise aus besonderen Anlässen geschlossen werden müssen.

- (8) Die Schlüssel werden unter Vorlage der schriftlichen Erlaubnis durch den Hausmeister, oder dessen/deren Vertreter/In übergeben.
- (9) Für das Genehmigungsverfahren ist das Amt Brück zuständig.
- (10) Über negative Vorkommnisse ist ebenfalls das Amt Brück in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Die unter § 2 genannten Gebäude und Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Eignung und zum vereinbarten Zweck nach Maßgabe der Genehmigung auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder abgenutzt werden. Insbesondere sind
 - Die Einrichtungen und ihre Geräte schonend zu behandeln.
 - Mutwillige Verschmutzungen zu unterlassen.
 - Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Jeder Benutzer hat die Mitteilungspflicht, Beschädigungen oder Mängel an den Räumen und deren Einrichtungen, die auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich dem Amt Brück mitzuteilen. Schadhafes darf nicht weiterbenutzt werden (Kennzeichnungspflicht gegenüber dem Schulpersonal und Erzieherpersonal). Der Verursacher ist für die Beschädigung haftbar und muss angerichtete Schäden unverzüglich beseitigen bzw. ersetzen.
- (4) Benutzte Räume sind aufgeräumt zu hinterlassen. Fenster und Türen sind bei Verlassen der Räume zu schließen.
- (5) Bei größeren Veranstaltungen dürfen Müll und Abfälle nicht in dem Schulgebäude einschließlich der Turnhalle entsorgt werden, sondern sind vom Nutzer mitzunehmen.
- (6) Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt an den dafür bestimmten Plätzen und auf eigene Gefahr außerhalb des Schulgeländes.
- (7) In den oben genannten Gebäuden und Räumen besteht generelles Rauchverbot.
- (8) Das Betreten der Parkettfläche in der Turnhalle ist nur in Turn- bzw. Hallenschuhen gestattet. Dieses Schuhwerk darf nicht zur Tageskleidung gehören.
- (9) Der Verzehr jeglicher Lebensmittel und der Genuss von Alkohol sind in der Turnhalle verboten.
- (10) Der Trainings- und Übungsbetrieb ist so zu gestalten, dass die nachfolgenden Übungsgruppen den Raum in einem ordentlichen Zustand übernehmen können.
- (11) Im Sanitärbereich ist Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.

§ 5

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig, ob mit oder ohne Entgelt.
- (2) Die bauaufsichtlich festgelegte Personenzahl muss beachtet werden und darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat die Kontrollpflicht.
- (3) Dem Amt Brück sind die Leiter und Stellvertreter der Veranstaltungen schriftlich zu benennen.
- (4) Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3. Der Veranstalter hat für die Absicherung der Ersten Hilfe zu sorgen.
- (5) Die Zugänge und Fluchtwege sind vom Veranstalter frei zu halten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (6) Das Amt Brück verlangt von den Veranstaltern und Nutzern vor Nutzungsbeginn die Vorlage eines Haftpflichtversicherungsvertrages.
(7) Es besteht rechtzeitig Benachrichtigungspflicht, wenn eine angemeldete Veranstaltung ausfällt.

**§ 6
Gebühren**

- (1) Klassenraum
- Die Gemeindevertretung Golzow und ihre Ausschüsse gebührenfrei
 - Gemeinnützige eingetragene Vereine und Interessengruppen, DRK-Blutspendedienst gebührenfrei
 - für Veranstalter mit wirtschaftlichem Interesse 15,00 €/angefangene Std.
 - Sprachkurse für Kinder, für Kreis-Volkshochschule und Kreis-Musikschule 7,00 €/angefangene Std.

Für gemeinnützige eingetragene Vereine, Interessengruppen und Kooperationsvereinbarungen mit Musikschulen besteht Gebührenfreiheit.

- (2) Computerraum
- Veranstalter mit wirtschaftlichem Interesse 20,00 €/angefangene Std.
- (3) Turnhalle
- Gemeinnützige, eingetragene Vereine und Interessengruppen
 - Erwachsenensportvereine 15,00 €/angefangene Std.
 - Kinder-/Jugendvereine gebührenfrei
 - Veranstalter mit wirtschaftlichem Interesse pro angefangene Stunde 50,00 €

**§ 7
Fälligkeit**

Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 8
Sonstige Leistungen**

Das Anbieten und Erbringen gewerblicher Leistungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften ist nur mit vorheriger Erlaubnis durch das Amt Brück gestattet. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet von etwa erforderlichen sonstigen Genehmigungen erteilt.

§ 9

Fundgegenstände

Werden offenbar besitzerlose Gegenstände gefunden, so sind sie beim Hausmeister abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 10

Besucher

- (1) Bei Veranstaltungen sowie beim Lehr- und Übungsbetrieb von Vereinen und sonstigen Nutzern obliegt die Zulassung von Besuchern dem Inhaber der Nutzungsgenehmigung.
(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Besucher in zutreffenden Bereichen sinngemäß.

§ 11

Aufsicht

- (1) Der Inhaber der Nutzungsgenehmigung hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
(2) Liegen grobe Verstöße vor, oder werden Anweisungen des Amtes wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf das Recht zur Gegendarstellung beim Amt Brück wird hingewiesen.
(3) Über alle Vorkommnisse dieser Art ist die Gemeindevertretung in geeigneter Weise zu unterrichten.
(4) Die Nutzer stellen die Gemeinde Golzow von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 12

Zuständigkeit

Die Durchführung dieser Ordnung obliegt dem Amt Brück.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Brück, den 20.12.2017

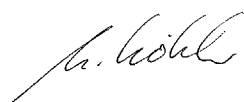


Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 12.12.2017 beschlossene Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20.12.2017



Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Verkauf Grundstück Belziger Straße 35a in der Gemeinde Golzow

Die Gemeinde Golzow ist daran interessiert, das

Grundstück Belziger Straße 35 a in 14778 Golzow

zu verkaufen.



Orientierungswert: 20.000 €

Grundstück:

Gemarkung Golzow, Flur 2, Flurstücke 710, 445 und 452
grundbuchmäßige Größe insgesamt: 2.012 m²

Das zu vermarktende Grundstück liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung vom 23.11.2001.

Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Es ist Aufgabe des Käufers alle zur Nutzung/Umnutzung/Bebauung usw. erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen.

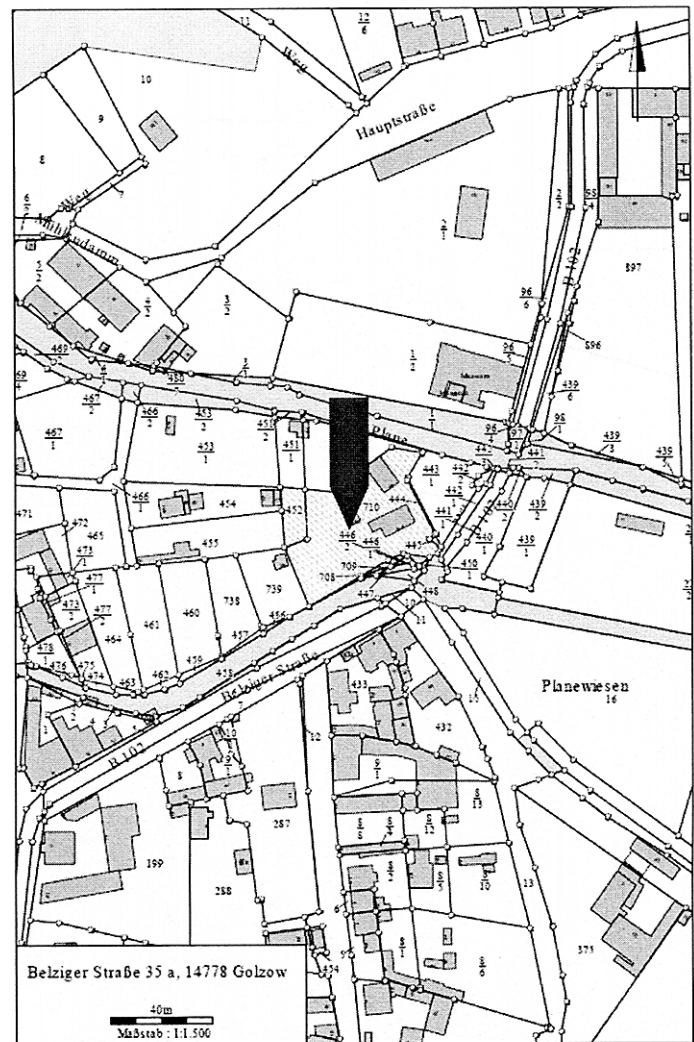
Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Wohnhaus, einer Stallscheune mit Anbau sowie diversen Schuppenanlagen bebaut. Eine Nutzung der Gebäude ist aufgrund des schlechten baulichen Zustandes, der Ausstattung sowie der Überalterung nicht möglich. Um das Grundstück wirtschaftlich nutzen zu können, sind das Wohnhaus und die Stallscheune abzubauen und zu entsorgen.

Zusätzlich zum abgegebenen Gebot sind vom Erwerber Gutachtenkosten in Höhe von 1.737,58 €, Kosten für Abriss und Entsorgung (auch vorhandener Hausrat und Müll) und alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen zu übernehmen. Weiterhin trägt der Erwerber sämtliche Nebenkosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages anfallen (z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer).

Die zu vermarktenden Grundstücke liegen nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Überflutungsgebiet ~HQ10, ~HQ20 – hohe Überflutungswahrscheinlichkeit.

Erschließung:

Die Straße „Belziger Straße“ ist eine befestigte Straße mit beidseitig befestigten Gehwegen und Straßenbeleuchtung. Das Grundstück ist nicht an die zentrale Abwasser- und Trinkwasserentsorgung angeschlossen. Ein Trinkwasseranschluss ist über das Nachbargrundstück gegen Kostenbeteiligung möglich. Die Erschließung ist vom Erwerber mit dem Trink- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ zu klären. Die Grundstücks- und Hausanschlüsse, sowie die Grundstückszufahrt sind vom Erwerber auf eigene Kosten herzustellen.



Ein Stromanschluss ist im öffentlichen Bereich vorhanden. Im Bereich des Grundstücks zur Belziger Straße verläuft ein Niederspannungskabel der E. DIS AG. Dieses ist für die örtliche Elektrizitätsversorgung notwendig und durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der E.DIS AG im Grundbuch zu sichern.

Die Gemeinde Golzow liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg. Eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, ein Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden.

Verkehrsanbindung:

Gewerbegebiet Golzow ca. 1,5 km
Stadt Brandenburg ca. 20 km
Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg ca. 9 km

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und Finanzierung richten Sie bitte spätestens bis zum

31.01.2018

an das Amt Brück, **Kennwort: Belziger Str. 35 a**,
Ernst-Thälmann-Straße 59,
14822 Brück
(Tel.: 033844/62-472).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)

Haftungsausschluss

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

Abgabe des Gebotes

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlussterrns werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014

Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Borkwalde und Berufung eines Nachfolgers

Der berufene Vertreter, Herr Burkhard Peter Voß aus der Partei „DIE LINKE“, legt sein Mandat in der Gemeindevertretung Borkwalde zum **31.12.2017** nieder.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine weitere Ersatzperson für die Partei „DIE LINKE“ in die Gemeindevertretung zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird nach Beschluss des Wahlausschusses vom 08.08.2016 folgende Ersatzperson der o. a. Wählergemeinschaft mit Wirkung zum 01.01.2018 in die Gemeindevertretung Borkwalde berufen:

**Herr Peter Krüger
Chursachsenstr. 29
14822 Borkwalde.**

Marion Jahn
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/ jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Brück entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

Oberförsterei Lehnin informiert

Das Revier Golzow ist zur Zeit nicht besetzt. Welcher Revierleiter für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden sie in der folgenden Aufstellung.

Revier Golzow:

- Gemarkungen Ragösen, Golzow, Lucksfleiß, Grüneiche und Pernitz
Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195
- Gemarkungen Reckahn, Krahe und Desmathen
Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537
- Gemarkung Wollin
Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357

Neun Reviere umfasst die Oberförsterei.

- **Revier Werbig:** Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195.
Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:** Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599.
Gemarkungen: Brandenburg, Göttin, Gollwitz, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:** Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888.
Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:** Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480.
Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Lehnin:** Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537.
Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Oberjünne, Radel und Göhlsdorf.
- **Revier Groß Kreutz:** Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821.
Gemarkungen: Mötzow, Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Lünow, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Roskow, Schenkenberg, Trechwitz, Weseram, Bochow, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow.
- **Revier Päwesin:** Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777.
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.

- **Revier Ziesar:** Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357.
Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpemitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar.

Durch Sturm geschädigte Waldbestände

Waldbesitzer, die Fördermittel für die Aufforstung mit Laubholz unter einem lichten Kiefernschirm erhalten haben sollten prüfen, ob auf diesen Flächen Sturmschaden aufgetreten ist. Wenn Schäden festgestellt wurden, kann sich eine Mitteilungspflicht des Waldbesitzers an die Fördermittelstelle ergeben. Soll eine Fläche aufgrund des Sturmschadens komplett geräumt werden, ist dieses vorher der unteren Forstbehörde formlos anzuzeigen. Um sicher zu handeln, empfiehlt sich für beide Fälle eine Beratung beim zuständigen Revierförster.

Esskastanie Baum des Jahres 2018

Die Esskastanie ist Baum des Jahres 2018. Die Ausrufung erfolgte Ende Oktober durch die Baum-des-Jahres-Stiftung. Bekannt ist die Esskastanie durch die Maronenfrüchte, welche besonders in der kalten Jahreszeit geröstet angeboten werden. Ältere Bäume kommen in den Wäldern der Oberförsterei Lehnin nur selten vor. Dennoch sind in den vergangenen Jahren kleine Bestände oder Alleen mit Esskastanie im Wald gepflanzt worden. Nach Deutschland ist sie schon sehr früh aus dem Mittelmeerraum eingewandert. Die Esskastanien Gallwespe ist ein gefährlicher Schädling dieser Baumart, der aus Süd-China nach Europa zu uns gekommen ist. Erstmals wurde sie 2002 in Italien und 2013 in Baden-Württemberg nachgewiesen. Durch die Gallenbildung wird ein reduziertes Zweigwachstum verursacht und der Fruchtertrag reduziert. Befallen werden alle Alterstufen ab dem Alter von 2 Jahren. Ein jährliches Monitoring durch die Forstbehörden hilft, die weitere Ausbreitung des Schädling zu überwachen.

Waldschutzsituation:

Die Anzahl der nadelfressenden Schadinsekten wie Kieferbuschhornblattwespe, Kiefernspanner oder Kiefernspinner befindet sich in der Oberförsterei Lehnin auf geringem Niveau. Lediglich im Revier Brandenburg wurden im Rahmen der Überwachung der Nonne mit Pheromonfallen erhöhte Werte

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

festgestellt. Weitergehende Untersuchungen zeigten jedoch, dass keine Gefährdung der Bestände zu erwarten ist.

Im Januar werden die ersten Proben für die Kontrolle des Eichenprozessionsspinners in Eichenbeständen durch die Mitarbeiter der Oberförsterei Lehnin entnommen. Mit einem Hubsteiger suchen sie stichprobenartig in den Kronen von alten Eichen nach Eiern des Schädling an Zweigen und Ästen. Die Ergebnisse werden im Landeskompetenzzentrum Forst in Eberswalde ausgewertet. Sie liefern wichtige Hinweise für den weiteren Handlungsbedarf in den Wäldern.

Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: 03382 310,

E-Mail: obf.lehnin@lfb.brandenburg.de,

Fax: 0331 275484360

Internet: www.forst.brandenburg.de

gez. Dechow

Leiter der Oberförsterei

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk
Beschluss des geprüften Jahresabschluss 2015**

Die Verbandsversammlung fasste am 14. November 2017 in öffentlicher Sitzung den folgenden

Beschluss 23-07/17:

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk (AEV) beschließt auf Grundlage des § 33 Abs. 1 Ziffer 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des AEV 2015.

Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung das positive Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 90.921,09 € den allgemeinen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist diesem Beschluss beigelegt.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig/gemäß in der Tabelle dargestellter Stimmenverteilung.

Gemeinde	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadt Niemegk	5	–	–
Gemeinde Planetal	2	–	–
Gemeinde Rabenstein/Fläming	2	–	–

Niemegk, 30.11.2017



Hemmerling

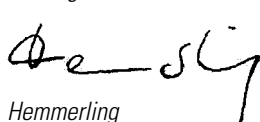
Vorsitzender der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt zur Einsichtnahme vom 15.01.2018 – 26.01.2018 in den Räumen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Niemegk, 15.12.2017



Hemmerling

Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Entlastungsbeschluss des geprüften Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung fasste am 14. November 2017 in öffentlicher Sitzung den folgenden

Beschluss 24-07/17:

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck (AEV) erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

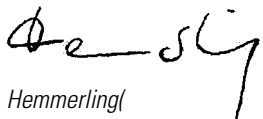
Erläuterung:

Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 2 Eigenbetriebsverordnung.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig/gemäß in der Tabelle dargestellter Stimmenverteilung.

Gemeinde	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadt Niemeck	5	–	–
Gemeinde Planetal	2	–	–
Gemeinde Rabenstein/Fläming	2	–	–

Niemeck, 30.11.2017



Hemmerling

Vorsitzender der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher

Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 29.11.2017 nachfolgende Satzung:

**§ 1
Gebührensatz**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

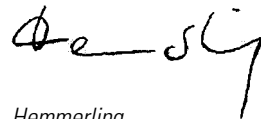
Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
Grundsteuer A	313 v. H.
b) für die Grundstücke des Grundvermögens	400 v. H.
Grundsteuer B	
Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 19.02.2014 außer Kraft.

Niemeck, den 14.12.2017



Hemmerling
Amtdirektor